

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 102

Ilmenau, den 5. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende
Institut für Mikro- und Nanotechnologien (IMN)

2

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	--	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für Mikro- und Nanotechnologien (IMN)

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 538), sowie § 21 Abs. 3 ihrer Grundordnung, erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut für Mikro- und Nanotechnologien (nachfolgend "IMN" genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 8. Mai 2012 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 14. Mai 2012 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 22. Mai 2012 angezeigt.

Präambel

Das Institut wurde bereits 2006 eingerichtet. Die Mitglieder des IMN arbeiten für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden Forschung und Lehre auf den Gebieten der Mikro- und Nanotechnologien. Sie sind bestrebt eine moderne und leistungsfähige Forschung auf dem Gebiet der Demonstration und Realisierung von mechanischen, elektronischen und optischen mikro- sowie nanoskaligen Bauelementen und ihren Systemen an der Technischen Universität Ilmenau voranzutreiben. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben am Institut für Mikro- und Nanotechnologien.

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Struktur und Aufgabe

(1) Das IMN ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG. Es führt den Namen „Institut für Mikro- und Nanotechnologien“ (IMN).

(2) Die Fachgebiete haben sich als Mitglieder des Institutes zur Mitarbeit in diesem bekannt, um fakultätsübergreifend die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre auf den Gebieten der Mikro- und Nanotechnologien sowie der angrenzenden Wissenschaftsgebiete wahrzunehmen.

(3) Die im IMN zusammengeschlossenen Fachgebiete und Forschergruppen bilden Studierende auf ihren jeweiligen Lehrgebieten in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Eine besondere Verantwortung übernehmen sie für die Ausgestaltung und inhaltliche Entwicklung von Studiengängen der Mikro- und Nanotechnologien. Das Institut nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung haben sich die in der Anlage aufgeführten Fachgebiete und Forschergruppen im IMN zusammengeschlossen. Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre können in das IMN als Mitglieder aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Anlage gemäß Satz 1 entsprechend anzupassen und in geeigneter Form universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(5) Auf Antrag eines dem IMN zugehörigen Fachgebietes oder einer dem IMN zugehörigen Forschergruppe kann durch Beschluss des Institutsrates diesen der Status eines assoziierten Fachgebietes / einer assoziierten Forschergruppe verliehen werden. Mit der Verleihung dieses Status endet die Mitgliedschaft nach § 2 dieser Ordnung für diese Fachgebiete und Forschergruppen. Weiteren Fachgebieten oder Forschergruppen der TU Ilmenau sowie Einzelpersonen, welche Angehörige der TU Ilmenau sind und dem IMN und seiner Arbeit verbunden sind, kann durch Beschluss des Institutsrates der Status eines assoziierten Fachgebietes / einer assoziierten Forschergruppe bzw. eines assoziierten Mitglieds verliehen werden. Mit diesem Status sind keine Rechte oder Verpflichtungen gemäß § 3, insbesondere keine aktive Mitwirkung in den Organen des IMN verbunden. Eine vorrangige Zusammenarbeit mit assoziierten Partnern soll der Beförderung der Ziele des IMN dienen.

(6) Die aufgeführten Fachgebiete und Forschergruppen nehmen in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln alle dienstlichen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind. Sie sind sich einig, dass bei der Bildung der Organe des IMN eine gleichmäßige Beteiligung aller am Institut vertretenen Fakultäten anzustreben ist. Für spezielle Aufgabenbereiche können sich einzelne Fachgebiete und Forschergruppen des IMN zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o. ä. zusammenschließen.

(7) Die haushaltsbasierte Personal- und Sachmittelausstattung der im IMN zusammengeschlossenen Fachgebiete und Forschergruppen bleibt durch diese Ordnung unberührt. Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Aufgabenbereiche des IMN, insbesondere bei Umsetzung dieser Ordnung handelt, nehmen die Mitglieder der Fachgebiete und Forschergruppen des IMN ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten wahr, denen sie angehören.

(8) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des IMN sind die in den in § 1 Abs. 4 genannten Fachgebieten und Forschergruppen tätigen Mitglieder und Angehörige der Universität gemäß § 20 ThürHG. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des IMN ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 37 ThürHG, der Grundordnung der Universität sowie den nachstehenden Regelungen.

(2) Die Mitglieder des IMN bemühen sich um die Einwerbung von Drittmitteln, Dienstleistungen und Forschungsprojekten. Soweit diese dann die Infrastruktur des dem Institut fachlich zugeordneten Zentrums für Mikro- und Nanotechnologien (ZMN) als Betriebseinheit der Universität nutzen und dort die Projekte und Aufträge bearbeitet werden, können sie im ZMN verwaltet werden. Damit leisten die Mitglieder auch einen Beitrag zum Unterhalt und zur Modernisierung des ZMN.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat mit dem Institutsvorstand und der Direktor.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. die am Institut tätigen Fachgebietsleiter und Leiter der Forschergruppen
2. acht Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter
3. ein Vertreter der Gruppe der am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Vertreter der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des IMN durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt. Der Vertreter der Studierenden wird durch den Studierendenrat aus der Gruppe der Studierenden der Studiengänge, in denen das Institut obligatorische Lehre lt. Studienordnung durchführt, bestellt.

(3) Der Institutsrat wählt den Direktor, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Institutsvorstandes.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied während der Sitzung oder während des Umlaufverfahrens widerspricht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Institutsrat zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Der Institutsrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten. Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

(6) Der Institutsrat koordiniert Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des IMN.

(7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere:

- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Institutes in Forschung und Lehre im Rahmen übergeordneter Richtlinien
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Planungsunterstützung und Begleitung notwendiger Bauvorhaben sowie infrastruktureller Maßnahmen
- die Prüfung, inwieweit die Mitglieder des Instituts ihren in § 3 formulierten Rechten und Pflichten nachgekommen sind
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschergruppen in das bzw. aus dem Institut bzw. die Verleihung des Status eines assoziierten Partners

(8) Der Institutsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds bzw. Fachgebiets oder einer Forschergruppe aus dem Institut beschließen, insbesondere wenn diese(s) über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren den in § 3 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

(9) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(10) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Der Direktor

(1) Der Direktor wird vom Rektorat aus der Gruppe der institutsangehörigen Fachgebietsleiter und Leiter der Forschergruppen auf Vorschlag des Institutsrats für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorschlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Gegebenenfalls sind weitere Stichwahlen durchzuführen. Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Direktor.

(2) Eine maximal einmalige Wiederwahl des Direktors ist zulässig.

(3) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat und dem Institutsvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt dafür Sorge, dass die Infrastruktur des ZMN für Forschung und Lehre optimal genutzt wird.

(4) Der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

§ 7 Der Institutsvorstand

(1) Dem Institutsvorstand gehören an:

1. der Direktor und sein Stellvertreter
2. weitere vier Fachgebietsleiter der am Institut tätigen Fachgebiete und Forschergruppen
3. drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
4. der Referent, der Technische Leiter, der Laborleiter sowie der kaufmännische Leiter des ZMN mit beratender Stimme

(2) Die Mitglieder des Institutsvorstandes nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 werden von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Institutsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind daher alle Vertreter der Mitgliedergruppen des Institutsrates

gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 für die jeweilige Mitgliedergruppe. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe in den Institutsvorstand zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig und führt zur Nichtberücksichtigung aller Stimmen eines Wahlberechtigten im Wahldurchgang. Gewählt sind die Kandidaten, die innerhalb eines Wahldurchganges die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt.

(3) Den Vorsitz im Institutsvorstand führt der Direktor.

(4) Der Institutsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsvorstands sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Der Institutsvorstand berät und unterstützt den Direktor bei der Umsetzung der vom Institutsrat beschlossenen Zielsetzungen. Der Institutsvorstand koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die von kurzfristiger Bedeutung sind.

(6) Der Institutsvorstand

- trägt dafür Sorge, dass die Infrastruktur sowie die Büro- und Laborräume des ZMN optimal für Forschung, Lehre und Auftragsforschung genutzt werden. Er stellt sicher, dass die Bearbeitung von Forschungsvorhaben Vorrang vor der Bearbeitung von Auftragsforschung und wirtschaftlicher Dienstleistung erhält.
- prüft die Verfügbarkeit der Infrastruktur und Technologien des ZMN in der Planung großer Forschungsprojekte (z.B. Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Schwerpunkte) und berät die beteiligten Fachgebiete oder Forschergruppen.
- stimuliert die Nutzung der Einrichtungen des Institutes durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität.
- unterstützt die Planung und Begleitung notwendiger Bauvorhaben sowie infrastrukturelle Maßnahmen.
- sorgt für die Erstellung des Jahresberichtes des IMN.
- informiert die Mitglieder und Angehörigen des IMN über wichtige Institutsangelegenheiten.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsvorstands beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt nach der Wahl des Direktors.

§ 8 Referent des Instituts

(1) Der Referent des Institutes unterstützt den Direktor bei der operativen und administrativen Leitung des IMN. Er ist verantwortlich für die Durchführung kommunikativer Tätigkeiten im Benehmen mit dem Direktor. Weiterhin unterstützt er die sonstigen Organe des IMN. Bei Sitzungen des Vorstandes hat er beratende Stimme. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Kontrolle der Durchführung von Vorstands- und Institutsratsbeschlüssen, die Vorbereitung öffentlicher und interner Berichte, sowie die Verwaltung der dem IMN zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

(2) Die Tätigkeit des Referenten des IMN wird in Personalunion mit dem Referenten des ZMN ausgeübt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten der Institutsordnung, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien vom 18. Juli 2006, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 außer Kraft.

(2) Die Regelung des § 6 Abs. 2 ist erstmals mit Inkrafttreten dieser Institutsordnung anzuwenden. Etwaige vor diesem Zeitpunkt liegende Amtszeiten werden nicht berücksichtigt.

Ilmenau, 14. Mai 2012

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage zu § 1 Abs. 4 (mit Stand vom: 8. Mai 2012)

Fachgebiet Anorganisch nichtmetallische Werkstoffe
Fachgebiet Biomechatronik
Fachgebiet Biomedizinische Technik
Fachgebiet Biosignalverarbeitung
Fachgebiet Chemie
Fachgebiet Elektrochemie und Galvanotechnik
Fachgebiet Elektrochemie und Galvanotechnik - Stiftungsprof.
Fachgebiet Elektroniktechnologie
Fachgebiet Elektronische Messtechnik
Fachgebiet Experimentalphysik I
Fachgebiet Experimentalphysik II
Fachgebiet Feinwerktechnik
Fachgebiet Fertigungstechnik
Fachgebiet Festkörperelektronik
Fachgebiet Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik
Fachgebiet Konstruktionstechnik
Fachgebiet Kraftfahrzeugtechnik
Fachgebiet Kunststofftechnik
Fachgebiet Maschinenelemente
Fachgebiet Mechatronik
Fachgebiet Metallische Werkstoffe und Verbundwerkstoffe
Fachgebiet Mikro- und nanoelektronische Systeme
Fachgebiet Mikromechanische Systeme
Fachgebiet Nanobiosystemtechnik
Fachgebiet Nanotechnologie
Forscherguppe Oberflächenphysik funktionaler Nanostrukturen
Fachgebiet Optik-Design, Modellierung und Simulation optischer Systeme
Fachgebiet Physikalische Chemie/Mikroreaktionstechnik
Fachgebiet Präzisionsmesstechnik
Fachgebiet Prozessmesstechnik
Fachgebiet Systemanalyse
Fachgebiet Technische Optik
Fachgebiet Technische Physik I
Fachgebiet Technische Physik II / Polymerphysik
Fachgebiet Theoretische Elektrotechnik
Fachgebiet Theoretische Physik I
Fachgebiet Werkstoffe der Elektrotechnik